

Friedensrichter und Friedensrichterinnen im Kanton Zürich

Ein Wegweiser

mit Erläuterungen,
Hinweisen, Tipps
und Adressen



Inhaltsverzeichnis

Grusswort	1
Vorwort	3
Amtsstellung	4
Aufgabenbereich	5
Örtliche Zuständigkeit	6
Karte mit Bezirks- und Ortsnamen	7
Ablauf Schlichtungsverhandlung	8
Gebühren, Kosten-Vorschuss, Formulare	10
Verbandsorganisation	11
Formular Schlichtungsgesuch Art. 202 ZPO	12
Gut zu wissen	14
Nützliche Adressen	16

Herausgeber	Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich
Redaktion	Vorstand, Arbeitsgruppe INFO
Bezugsquelle	Weitere Exemplare sind bei jedem Friedensrichteramt oder unter friedensrichter@kloten.ch erhältlich. Dieser Wegweiser kann auch elektronisch abgerufen werden unter www.friedensrichter-zh.ch , Download
Herstellung	Copyprint Kloten · www.swissprint.ch
Auflagen	1000 · 06.2011

Grusswort

Die Friedensrichter/innen übernehmen in der Schweizerischen Rechtsordnung eine ganz zentrale Rolle: Wenn Rechtssuchende untereinander keine für alle Beteiligten tragbare Lösung finden, unternehmen die Friedensrichterämter als staatliche Schlichtungsstelle einen ersten Versuch, die Parteien auszusöhnen. In rund der Hälfte aller Verfahren gelingt dies und die Parteien schliessen unter der Führung der Friedensrichter/innen einen Vergleich, die Klage wird anerkannt oder zurückgezogen. Durch dieses rasche und günstige Verfahren leisten die Friedensrichter/innen einen wesentlichen Beitrag zum Rechtsfrieden und zur Rechtssicherheit in unserem Land. Darüber hinaus werden die staatlichen Gerichte entscheidend entlastet. Nicht zu vergessen, wenn auch statistisch nicht erfassbar, sind die zahlreichen Verfahren, welche durch kompetente Rechtsauskünfte der Friedensrichter/innen vermieden werden können.

«Schlichten statt richten!» war lange Zeit der bewährte Leitsatz der Friedensrichter/innen. Auch wenn dieser Grundsatz weiterhin Geltung hat, so wurde er mit Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung doch etwas aufgeweicht: Einerseits können Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2 000.– (bisher CHF 500.–) auf Antrag der klagenden Partei durch den/die Friedensrichter/in sofort und endgültig entschieden werden. Andererseits kann den Parteien bis zu einem Streitwert von CHF 5 000.– ein Urteilsvorschlag unterbreitet werden, den die Parteien innert 20 Tagen ablehnen können. Die neuen Funktionen folgen somit dem bestehenden Namen und die Streitschlichter amten neu vermehrt als eigentliche Friedensrichter.

Die neue Zivilprozessordnung brachte aber noch weitere Veränderungen in der Arbeit der Friedensrichter/innen mit sich: Seit 1. Januar 2011 müssen sie sich nicht mehr mit Scheidungen und Ehrverletzungsklagen befassen. Jedoch sind neu im ganzen Kanton die Friedensrichterämter zuständig für Schlichtungsverfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Der kantonale Gesetzgeber hat damit seinem Vertrauen in die Fähigkeit der Friedensrichterämter Ausdruck verliehen.

Der Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen im Kanton Zürich setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder mit grossem Engagement ein und ist dem Obergericht in vielen Belangen ein wichtiger und verlässlicher Partner. Ich bedanke mich für die stets gute Zusammenarbeit und wünsche den Friedensrichter/innen des Kantons Zürich weiterhin erfolgreiches Schlichten und Richten!

Dr. Heinrich Andreas Müller
Obergerichtspräsident

Vorwort

Liebe Leserinnen

Liebe Leser

Der Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich ist Herausgeber der zweiten, vollständig überarbeiteten Auflage dieses Wegweisers. Ziel ist es, Sie über unsere Tätigkeiten, Abläufe und Zuständigkeiten zu informieren. Die Überarbeitung berücksichtigt die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche die bisherigen 26 kantonalen Zivilprozessordnungen ablöst und einheitlich für die ganze Schweiz regelt, wie ein Gerichtsverfahren abläuft. **«Wer Recht hat, soll auch Recht bekommen»** heisst es in der Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. Den Kantonen obliegt die Ausgestaltung der Gerichtsorganisation. Der Kanton Zürich hält an seiner seit 1803 – also seit über 200 Jahren – bestehenden und bewährten Institution des Friedensrichters fest.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter vermitteln zwischen streitenden oder uneinigen Parteien nach dem bewährten und in die neue ZPO übernommenen Grundsatz **«schlichten vor richten»**. Unsere Haltung beruht auf Wertschätzung und Sachinteresse. Die Parteien erwarten einen Aussöhnungsversuch innerhalb eines Monats nach Einreichung des Schlichtungsgesuchs, und wenige Tage nach der Verhandlung wird ihnen das Ergebnis in schriftlicher Form zugestellt. Unsere vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit erfordert neben einer kompetenten Persönlichkeit längere Berufs- und Lebenserfahrung sowie regelmässige Aus- und Weiterbildung.

Als Verbandsorgan sind wir bestrebt, die Interessen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter zu wahren und sie zu unterstützen, damit Ihnen eine kompetente und sachgerechte Dienstleistung geboten werden kann.

Für allfällige weitere Fragen steht Ihnen jedes Friedensrichteramt gerne zur Verfügung.

Urs Wicki

Verbandspräsident

Amtsstellung/Befugnisse

■ Stellung

Der Friedensrichter* ist gemäss eidgenössischer Zivilprozessordnung (ZPO) Schlichtungsbehörde und Mitglied der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene.

■ Bestand, Anforderung und Wahl

Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben des Friedensrichters von einem gemeinsamen Amtsinhaber besorgen lassen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Frauen und Männer. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Bezüglich Anforderung empfiehlt der Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter die Beachtung des von ihm aufgrund von langjährigen Erfahrungen erstellten Anforderungsprofils.

■ Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist in erster Instanz das zuständige Bezirksgericht, zweitinstanzlich das Obergericht des Kantons Zürich.

■ Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich (GOG), in der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) und in den Gebührenverordnungen geregelt.

■ Befugnisse

Der Friedensrichter kann auf Wunsch der klägerischen Partei endgültig über zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2 000.– entscheiden.

Bis zu einem Streitwert von CHF 5 000.– kann der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten.

Erfolgt bei Streitigkeiten, die nicht vom Friedensrichter endgültig entschieden werden resp. entschieden werden können, keine Einigung (Vergleich, Anerkennung, Rückzug etc.) oder wird ein Urteilsvorschlag von einer Partei abgelehnt, so stellt der Friedensrichter dies fest und erstellt unverzüglich die Klagebewilligung an die klagende Partei.

**Die in diesem Wegweiser erwähnten Begriffe, welche sich auf Personen beziehen, betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.*

Aufgabenbereiche

Der Friedensrichter kann auf Antrag der klagenden Partei als **Richter** endgültig über zivilrechtliche Streitigkeiten bei einem Streitwert bis und mit CHF 2 000.– entscheiden.

Bis zu einem Streitwert von CHF 5 000.– kann der Friedensrichter den Parteien einen Urteilstvorschlag unterbreiten.

In allen Fällen führt er als erste Instanz die obligatorischen **Schlichtungsverfahren** durch und leitet die Verhandlungen bei:

- **Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten**
(Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)
- **Arbeitsrechtliche Klagen**
(Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.)
- **Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen**
- **Unterhaltsklagen**
- **Erbrechtliche Klagen**
(Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.)
- **Nachbarschaftsklagen**
(Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.)
- **Persönlichkeitsverletzungen**

Ausnahmen

Der Friedensrichter ist nicht zuständig bei:

- Scheidungs- und Trennungsklagen. Diese sind direkt beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern. Diese Klagen sind direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.
- Zuständig für Ehrverletzungsprozesse ist die Staatsanwaltschaft.

Audienzen, Auskünfte, Beratungen

Der Friedensrichter erteilt auch Auskunft über Fragen, die das Vorgehen bei Klagen, Begehren etc. betreffen.

Örtliche Zuständigkeit

■ Allgemeiner Gerichtsstand: Wohnsitz der beklagten Partei

Soweit nicht ein besonderer Gerichtsstand gegeben ist, sind Klagen am Wohnsitz **des Beklagten** – gegen juristische Personen **an deren Sitz** – zu erheben.

■ Arbeitsrechtliche Klagen

Arbeitsrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz des Beklagten auch am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, eingeleitet werden.

■ Konsumentenrechtliche Klagen

Konsumentenrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz des Beklagten vom Konsumenten (nicht aber vom Anbieter) auch am eigenen Wohnsitz eingeleitet werden.

■ Familienrechtliche Klagen

Für familienrechtliche Klagen ist **zwingend** das Gericht am Wohnsitz einer Partei zuständig.

■ Erbrechtliche Klagen

Erbrechtliche Klagen sind am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu erheben.

■ Sachenrechtliche Klagen

Für Klagen betreffend dingliche Rechte an Grundstücken sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig.

Klagen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

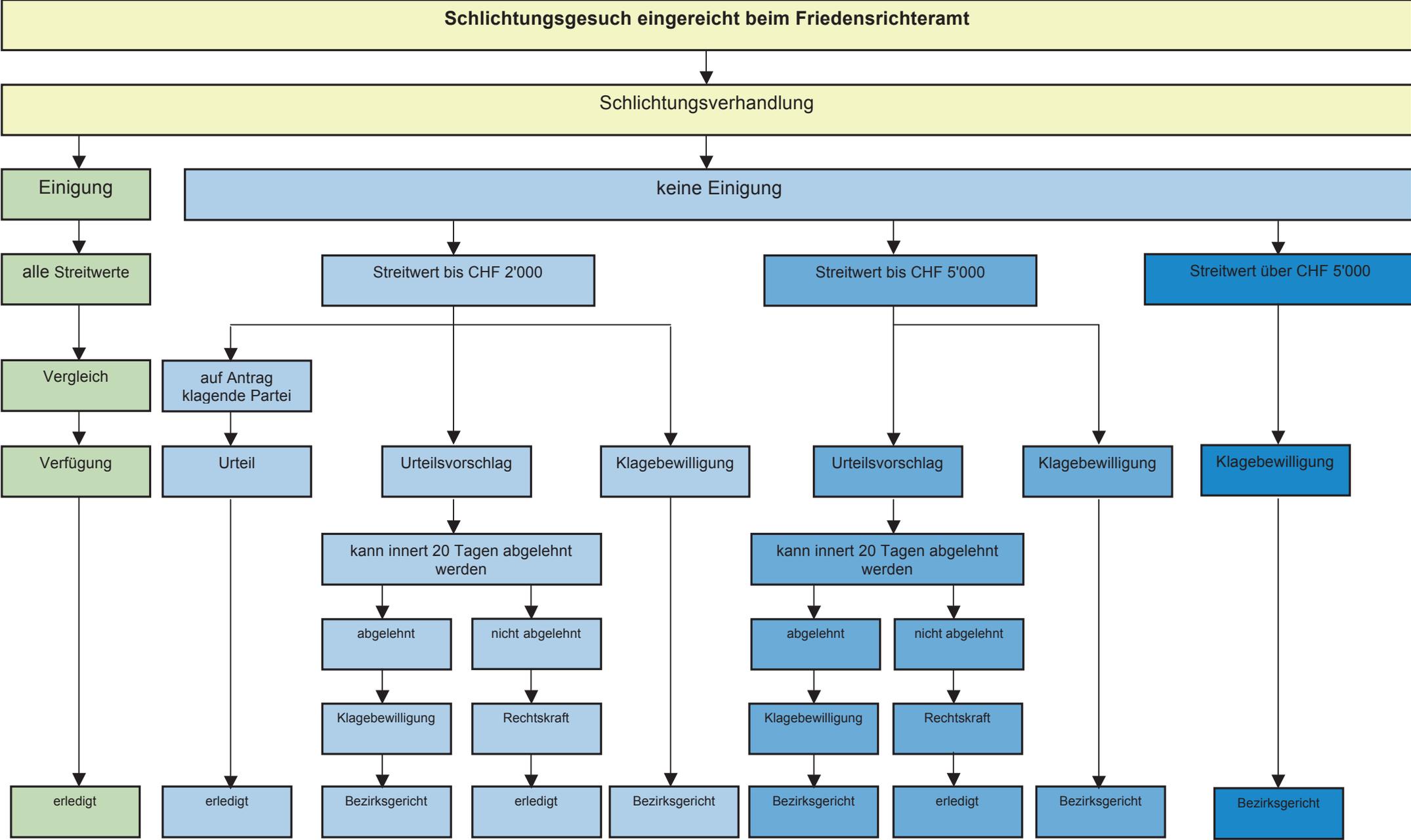
■ Vereinbarter Gerichtsstand

Die Parteien können durch Vereinbarung einen Gerichtsstand wählen, soweit nicht zwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen.

Kanton mit Bezirks- und Ortsnamen



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich



Gebühren, Kosten-Vorschuss

Die Verfahren vor dem Friedensrichter sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die vom Obergericht Zürich festgesetzten Tarife bewegen sich je nach Streitwert zwischen CHF 250.– und CHF 1240.–

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bei einem Vergleich jeder Partei zur Hälfte, bei Klageanerkennung dem Beklagten und in allen übrigen Fällen – insbesondere bei Ausstellung der Klagebewilligung – dem Kläger auferlegt.

Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

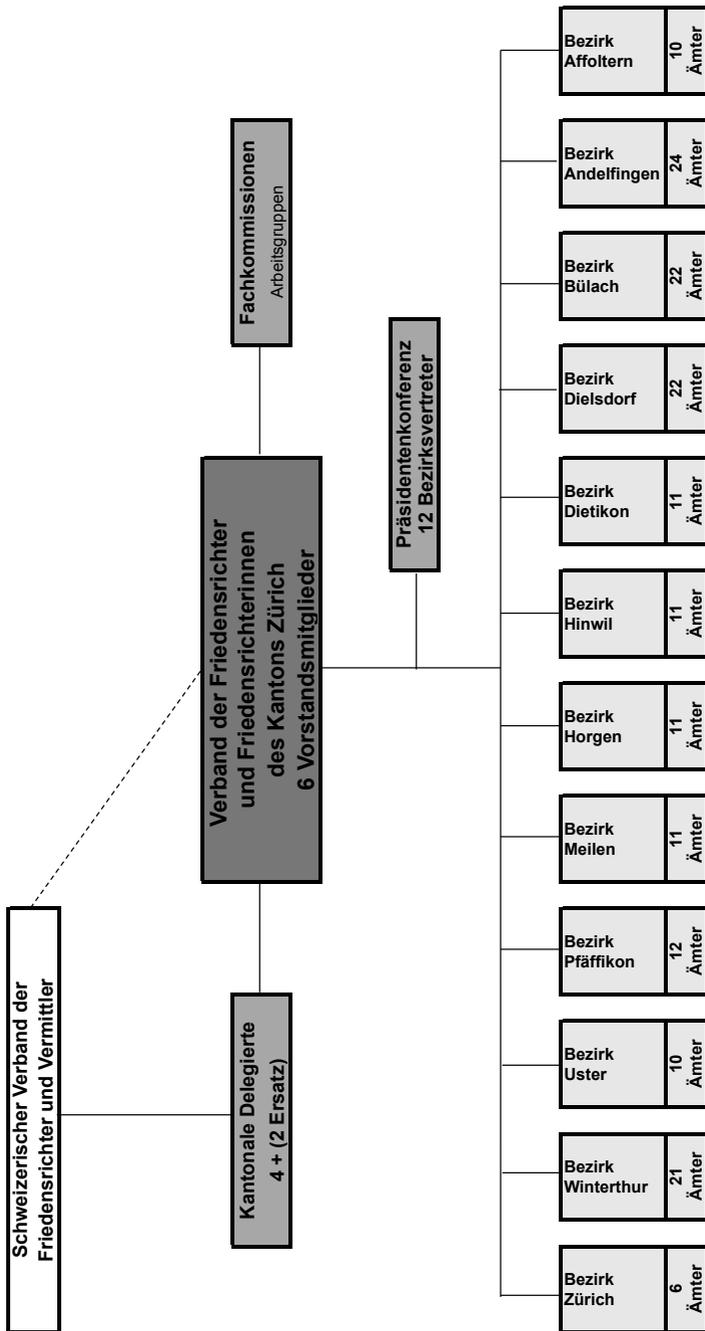
Die Kosten im Verfahren mit Urteil (Streitwert bis CHF 2000.– auf Antrag der klagenden Partei) oder Urteilsvorschlag (Streitwert bis CHF 5000.–) durch den Friedensrichter werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt eine Partei nur teilweise, werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

Der Friedensrichter kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

Formulare

Formulare zur Einreichung eines Schlichtungsgesuchs / einer Zivilklage nach Art. 202 ZPO analog Seiten 12/13 sowie zusätzliche Informationen und Formulare, insbesondere das Formular «Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO, arbeitsrechtliche Streitigkeit» können unter **www.friedensrichter-zh.ch** abgerufen werden.

Verbandsorganisation



SCHLICHTUNGSGESUCH⁽¹⁾ nach Art. 202 ZPO

Klagende Partei	Beklagte Partei
Name/Firma:	Name/Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort, Nationalität:	Heimatort, Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon: / Mobile:	Telefon: / Mobile:
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache:	Sprache:

Vertreter/-in:	Vertreter/-in:
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:

Rechtsbegehren:⁽²⁾
<p>Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Geldforderungen sind zu bezeichnen. Zum Beispiel: „Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 3'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2011 zu bezahlen.“</p> <p><input type="checkbox"/> Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes _____ sei aufzuheben.</p> <p><input type="checkbox"/> Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.</p>

Streitgegenstand:⁽³⁾
<p>Eine Beschreibung worüber Uneinigkeit besteht. Zum Beispiel: „Die beklagte Partei hat die Richtigkeit der Reparatur bestritten und die Rechnung nicht bezahlt“. Eine Begründung ist nicht nötig.</p>

Antrag auf Entscheid:⁽⁴⁾

Kommt es nicht zu einer Einigung, so ersucht die klagende Partei die Schlichtungsbehörde: um einen Entscheid. (nur möglich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00)

Antrag auf Mediation:⁽⁵⁾

Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift klagende Partei:⁽⁶⁾

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilagenverzeichnis

Zahlungsbefehl / Betreibung Nr. _____

Rechnungen / Mahnungen

Vollmacht klagende Partei vom: _____

Hinweise zur Abfassung des Gesuchs

1. Das Schlichtungsgesuch, das Beilagenverzeichnis und die Beilagen sind je im Doppel an das zuständige Friedensrichteramt einzureichen.
2. Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Zum Beispiel: „Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 3'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2011 zu bezahlen.“
3. Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten beschrieben werden. Die klagende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Reparaturrechnung, Rückzahlung Darlehen, Vertragsbruch, fehlende Lieferung etc.). Eine Begründung ist nicht unbedingt erforderlich.
4. Kommt es vor der Schlichtungsbehörde nicht zu einer Einigung, so wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt. Die Klagebewilligung berechtigt während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht.
Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Der Antrag kann auch noch an der Verhandlung gestellt werden.
5. Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135. Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).
6. Die klagende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, so hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die klagende Partei eine juristische Person, so hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. **Aktueller Handelsregisterauszug oder Vollmacht sind beizulegen.**

Gut zu wissen

■ Wer kann eine Klage einleiten

Grundsätzlich ist jedermann dazu in der Lage, eine Klage einzureichen und damit in einem Schlichtungsverfahren / Prozess Partei zu werden, d.h. als Kläger oder Beklagter am Verfahren teilzunehmen; alle natürlichen und juristischen Personen, aber auch Handelsgesellschaften, die keine juristischen Personen sind (die Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Konkursmassen und Liquidationsmassen. Von der Parteifähigkeit zu unterscheiden ist die Berechtigung, den Prozess auch selbst zu führen. Nicht jedermann ist in diesem Sinn prozessfähig. Prozessfähigkeit setzt die Handlungsfähigkeit voraus; nicht handlungsfähige Personen müssen im Prozess durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

■ Das Einleiten einer Klage / eines Prozesses

Wer einen Prozess führen will, muss sich vor der Prozesseinleitung darüber klar werden, an welchem Gericht die Klage zu erheben ist und welche Formalitäten dabei zu beachten sind.

■ Aktiv- und Passivlegitimation

Ein Recht kann normalerweise nur von demjenigen eingeklagt werden, dem es selber zusteht. Klagt ein Dritter, so fehlt diesem die Aktivlegitimation. Umgekehrt fehlt dem Beklagten die Passivlegitimation, wenn nicht derjenige eingeklagt worden ist, gegen den das Rechtsbegehren sich richtet.

■ Exekutive

Ausführende, regierende Staatsgewalt, im Kanton Zürich der Regierungsrat, auf nationaler Ebene der Bundesrat. Die Exekutive verwaltet das Staatswesen und vollzieht in einem demokratischen Staat die Beschlüsse von Volk und Volksvertretung (= Legislative).

■ Judikative

Rechtsprechende (richterliche) Staatsgewalt. Ihr obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten sowie die Bestrafung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. In unserem Kanton wird die judikative Gewalt durch die Friedensrichter, die Bezirksgerichte, das Obergericht, das Handelsgericht und das Verwaltungsgericht ausgeübt; auf eidgenössischer Ebene versieht das Bundesgericht (nebst Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht) diese Aufgabe.

■ Legislative

Rechtsetzende, gesetzgebende Behörde. Bestimmt, was «rechters» ist im Staat. Die Hauptaufgabenbereiche können sein:

- Beratung und Beschlussfassung über Gesetzes- und Verfassungsvorlagen
- Bewilligung von neuen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben
- Überwachung der Verwaltung und der Rechtspflege
- Festsetzung des jährlichen Voranschlags des Staatshaushaltes
- Prüfung und Abnahme der Staatsrechnung etc.

In der Demokratie übt theoretisch das Volk die höchste rechtssetzende Gewalt aus; aus praktischen Gründen überträgt es jedoch seine Befugnisse teilweise der Volksvertretung - in den Ständen den Kantonsparlamenten, auf eidgenössischer Ebene der Bundesversammlung aus National- und Ständeräten.

■ Gewaltentrennung

Grundsatz, wonach die legislative, die exekutive und die judikative Staatsgewalt in den Händen verschiedener, voneinander unabhängiger Behörden liegen sollten. Bezweckt wird damit in erster Linie die Vermeidung einer Machtballung und einer daraus drohenden Willkür. Die Trennung der Gewalten bildet ein elementares Wesensmerkmal der Demokratie.

■ Kantonale Ombudsstelle

Die kantonale Ombudsstelle nimmt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Behörden und Amtsstellen entgegen, prüft sie und bemüht sich durch Vermittlung um eine einvernehmliche Lösung. Rechtlich zwingende Anordnungen trifft sie jedoch nicht; das bleibt Sache der Rekursinstanzen. Die Stelle ist von einer unabhängigen Persönlichkeit besetzt, die vom Kantonsrat ernannt wird und nur ihm gegenüber verantwortlich ist.

■ Gleichstellung von Frau und Mann

Die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich ist in diesen Fragen für die Bevölkerung des Kantons Zürich und für die Angestellten der kantonalen Verwaltung zuständig.

Nützliche Adressen

- **Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich** www.friedensrichter-zh.ch
- **Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler** www.friedensrichter-vermittler.ch
- **Friedensrichterämter der Stadt Zürich** www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter
- **Kanton Zürich** www.kanton.zh.ch
- **Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich**
Kaspar-Escher-Haus,
Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
043 259 25 02 www.ji.zh.ch
- **Ombudsmann des Kantons Zürich** www.ombudsmann.zh.ch
Forchstrasse 59, 8032 Zürich
Telefon 044 269 40 70
- **Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt** www.ist.zh.ch
Kaspar-Escher-Haus,
Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 46 40
- **Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich** www.notariate.zh.ch
- **Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich** www.vgbz.ch
- **Eidgenössisches Amt für das Handelsregister** www.zefix.admin.ch
Bundesrain 20, 3003 Bern
Telefon 031 322 41 96
- **Handelsregisteramt des Kantons Zürich** www.hra.zh.ch
Bleicherweg 5, Postfach, 8022 Zürich
Telefon 043 259 74 00
- **Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich** www.gleichberechtigung.zh.ch
Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 25 72
- **Fachstelle für Schuldenfragen** www.schulden-zh.ch
Schweighofstrasse 420, 8055 Zürich
Telefon 043 333 36 86
- **Amtsblatt des Kantons Zürich** www.amtsblatt.zh.ch
Zürcher Unterland Medien AG,
Schulstrasse 12, Postfach, 8157 Dielsdorf
Telefon 044 854 82 82 E-Mail: amtsblatt@zuonline.ch

- **Schweizerisches Bundesgericht** www.bger.ch
 Av. du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14
 Telefon 021 318 91 11
- **Obergericht des Kantons Zürich** www.gerichte-zh.ch
 Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 Telefon 044 257 91 91
- **Handelsgericht des Kantons Zürich** www.gerichte-zh.ch
 Hirschengraben 15, 8001 Zürich
 Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich
 Telefon 044 257 91 91

Bezirksgerichte

- **Bezirksgericht Affoltern**
 Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis
 Telefon 044 763 17 00
- **Bezirksgericht Andelfingen**
 Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen
 Telefon 052 304 20 10
- **Bezirksgericht Bülach**
 Grenzstrasse 10, 8180 Bülach
 Telefon 044 863 44 33
- **Bezirksgericht Dielsdorf**
 Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf
 Telefon 044 854 88 11
- **Bezirksgericht Dietikon**
 Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
 Telefon 044 256 12 12
- **Bezirksgericht Hinwil**
 Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil
 Telefon 044 938 81 11
- **Bezirksgericht Horgen**
 Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen
 Telefon 044 728 52 22
- **Bezirksgericht Meilen**
 Untere Bruech 139, 8706 Meilen
 Telefon 044 924 21 21
- **Bezirksgericht Pfäffikon**
 Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH
 Telefon 044 952 41 11
- **Bezirksgericht Uster**
 Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster
 Telefon 043 366 33 00
- **Bezirksgericht Winterthur**
 Lindstrasse 10, 8400 Winterthur
 Telefon 052 234 83 83
- **Bezirksgericht Zürich**
 Badenerstrasse 90 und
 Wengistrasse 28 und 30, 8004 Zürich
 Briefadresse: Postfach, 8026 Zürich
 Telefon 044 248 21 11

Für zusätzliche Informationen wie Öffnungszeiten, Rechtsauskünfte, Sprechstunden siehe www.gerichte-zh.ch.